



SATZUNG DES TURN- UND SPORTVEREINS BUXTEHUDE-ALTKLOSTER VON 1899 E.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Buxtehude-Altkloster von 1899 e.V. und hat seinen Sitz in Buxtehude. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.

§2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgabe

1. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich Ehrenamtlich. Er darf Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der steuerfreien Beträge erhalten (Hinweis Freibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

Der Verein betrachtet es als seine besondere Aufgabe, Kinder und Jugendliche für den Sport zu interessieren und zu erziehen. Er bietet unterschiedliche sportliche Betätigungsfelder an und führt zudem diverse kulturelle Veranstaltungen durch. Angestrebt werden insbesondere die faire sportliche Einstellung und die körperliche Fitness seiner Mitglieder sowie der gemeinschaftliche Zusammenhalt im Verein.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten sich dem Kinder- und Jugendschutz, entsprechend den Maßgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisCHG). Es wird dazu auf die Vereinbarung mit dem Landkreis Stade sowie auf unsere Selbstverpflichtung / unser Schutzkonzept für den Jugendschutz verwiesen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Aufgabe

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a) Pflege und Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- b) Durchführung geeigneter Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- c) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran; dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportverband bzw. angeschlossener weiterer Sportverbände / Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist;
- d) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und Mitglied der Fachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

I Mitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen, Gruppen, Vereine, Vereinigungen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene (Aktive und Passive)
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- Kinder (unter 14 Jahre)
- Juristische Personen
- Gruppen, Vereine, Vereinigungen
- Ehrenmitglieder
- Trägerschaftsübernahme möglich – mit Mitgliedschaft im TSV Buxtehude-Altkloster e.V.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Es steht dem Antragsteller in diesem Fall das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§5 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) In der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben und Anträge zu unterbreiten;
- b) An der Beratung der Fachabteilungen teilzunehmen
- c) Die Einrichtung des Vereins unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen zu benutzen;
- d) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- e) Nach Vorstandsbeschluss und Bewilligung durch die Hauptversammlung entsprechend der Ehrenordnung geehrt zu werden.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins anzuerkennen
- b) Die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen;
- c) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten;
- d) Die sportrechtlichen Vorgaben bei sportlichen Aktivitäten zu beantragen;
- e) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren;
- f) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten den Ehrenrat anzurufen, soweit die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes nicht gegeben ist.

§7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich insbesondere um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§8 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals;
- b) Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates;
- c) Mit dem Tode.

§9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§8b) kann nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in §6 genannten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich oder schuldhaft verletzt werden;
- b) Wenn ein Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als 6 Monaten besteht;
- c) Wegen groben unsportlichen Verhaltens;
- d) Wegen unehrenhafter Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreisportgericht zulässig.

§10 Sanktionen

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat folgende Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden –mit sofortiger Suspendierung;
- d) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid über die Sanktionen a) bis e) ist zu begründen und mit Einschreibebrief zuzustellen.

§11 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.

Zusatzbeiträge / Umlagen können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge aus sozialen Gründen zu ermäßigen.

§12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.

Mitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von den Erziehungsberechtigten mit einer Stimme vertreten werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

II. Die Organe des Vereins

§13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Der Sportausschuss
- d) Der erweiterte Vorstand
- e) Der Ehrenrat
- f) Die Kassenprüfer

III. Mitgliederversammlung

§14 Zusammentreffen und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen, und zwar im 1. Quartal, nach Möglichkeit im Februar.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einberufen; wenn es:

- a) Der Vorstand beschließt oder
- b) 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den / die Präsident/in bzw. Vorstand.

Die Einladung soll nicht schriftlich, sondern durch Anzeige im Buxtehuder Tageblatt, auf der Homepage (www.tsv-buxtehude-altkloster.de) und Aushang an der Geschäftsstelle erfolgen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

§15 Aufgaben

Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist.

Ihre Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze über die Beitragserhebung

- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) Anträge zu Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge

§16 Tagesordnung

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung enthält in aller Regel die folgenden Punkte:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer
- b) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung im Vorjahr
- c) Bericht des Vorstands
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- f) Wahlen
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträgen
- h) Satzungsänderungen

§17 Verfahren der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist nur für Mitglieder unter 16 Jahre (§12) zulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer / innen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur von einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer/-innen beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer/-innen schriftlich in geheimer Abstimmung.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der / die Präsident/in, bei dessen / deren Verhinderung der / die Vizepräsident/in. Der / die Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz / die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

§18 Anträge

Anträge können von allen stimmberechtigten Teilnehmern gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem / der Präsident/in bzw. in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer / -innen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

IV. Vereinsvorstand

§19 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- | | | |
|----|-------------------------------------|--|
| a) | Dem Präsidenten | bzw. der Präsidentin |
| b) | Dem Vizepräsidenten | bzw. der Vizepräsidentin |
| c) | Dem Kassenreferenten | bzw. der Kassenreferentin |
| d) | Dem Protokollreferenten | bzw. der Protokollreferentin |
| e) | Dem Sportreferenten | bzw. der Sportreferentin |
| f) | Dem Jugendreferenten | bzw. der Jugendreferentin |
| g) | Dem Werbe- und Pressereferenten | bzw. der Werbe- und Pressereferentin |
| h) | Dem Mitglieder- u. Gerätereferenten | bzw. der Mitglieder- u. Gerätereferentin |
| i) | Dem Sozialreferenten | bzw. der Sozialreferentin |

Die Mitglieder des Vorstandes, die Vereinsmitglieder sein müssen, werden von der Jahreshauptversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt, und zwar im Wechsel bei geraden Jahreszahlen a) d) e) f), bei ungeraden Jahreszahlen b) c) g) h) i). Wiederwahl zulässig.

Vorstand im Sinne des §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) ist der / die Präsident /in, der / die Vizepräsident /in und der / die Kassenreferent/in oder der / die Protokollreferent / in. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§20 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Ihm sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit den Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen.

Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Delegation von Aufgaben und Einsetzen von Ausschüssen
- Überwachung und Förderung des Sportbetriebs
- Planung und Durchführung sportlicher und sonstiger Veranstaltungen
- Repräsentation des Vereins, auch auf Verbandsebene
- Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
- Aufstellen des Haushaltsplans und der Finanzplanung
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins unter Einschaltung des Ehrenrats
- Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand und den angeschlossenen Abteilungen

Rechte des Gesamtvorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Zur Bewältigung seiner vielfältigen Aufgaben steht dem Vorstand das Recht zu, eine dem Verein angemessene Organisationsstruktur zu schaffen mit der Zielsetzung einer besseren Koordination des gesamten Sportbetriebs, der Organisation und Durchführung von zahlreichen Veranstaltungen unterschiedlicher Art und der Bewältigung von Serviceleistungen und Verwaltungsaufgaben.

Zu diesem Zweck kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten, einen/e Geschäftsführer/in einsetzen sowie Mitarbeiter / innen einstellen, wobei Aufgaben und Tätigkeiten wie alle anderen Bedingungen in Arbeitsverträgen fest zu legen sind. Die Aufgabenbereiche, die von diesem Personenkreis übernommen werden, können sich auf solche des Gesamtvorstandes wie auf solche von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder auch mit deren Zustimmung auf solche von anderen Vereinsorganen beziehen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Grundsätzlich haben die Mitglieder des Gesamtvorstandes die Aufgabe zu erfüllen, die ihrer entsprechenden Funktion zugrunde liegen. Der Gesamtvorstand ist jedoch berechtigt, die jeweiligen Verantwortlichkeiten dergestalt zu regeln, dass sie den zeitgemäßen Erfordernissen und den veränderten Gegebenheiten im Verein Rechnung tragen.

1. Der / die Präsident /in vertritt den Verein nach innen und außen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat und beruft und leitet den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Der / die Vizepräsident /in vertritt den / die Präsident /in im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der / die Kassenreferent/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchhaltung und Rechnungslegung sowie für die Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Ihm / ihr kann durch Beschluss des Vorstandes das Spendenwesen übertragen werden.
4. Dem / der Protokollreferenten/in obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand
5. Der / die Sportreferent / in ist zuständig für die Organisation im sportlichen Bereich und betreut alle Vereinsveranstaltungen, für die er / sie auch die Oberaufsicht führt. Er/sie ist bei allen überfachlichen Sportangelegenheiten einzuschalten und bemüht sich um ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er / sie beruft den Sportausschuss ein und leitet die Sitzung.
6. Der / die Jugendreferent / in hat den gesamten Jugendbereich zu betreuen und sorgt dafür, dass die Interessen der Jugendlichen angemessen im Gesamtverein berücksichtigt werden, Spezielle Kinder/ - Jugendveranstaltungen sind von ihm / ihr zu organisieren.
7. Der / die Werbe- und Pressereferent / in ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig und erfüllt alle in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben, wie Berichterstattung von Veranstaltungen und wichtigen sportlichen Ereignissen an die Presse und sonstigen Medien. Außerdem ist er / sie verantwortlich für die Herausgabe der Vereinsnachrichten und alle damit verbundenen Arbeiten.
8. Der / die Mitglieder- und Gerätereferent / in hat die Sportgeräte und Ausrüstung zu verwalten und dafür zu sorgen, dass ein gebrauchsfähiger Zustand gegeben ist.
9. Der / die Sozialreferent / in sorgt dafür, dass die sozialen Belange aller Mitglieder im Verein gewahrt werden.

V. Der Sportausschuss

§21 Zusammensetzung und Aufgabe des Sportausschusses

1. Sportausschuss

Die Abteilungsleiter der im Verein bestehenden Abteilungen bilden den Sportausschuss, dessen etwa notwendige Verkleinerung oder Erweiterung der Vorstand beschließen kann.

Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt durch den / die Sportreferent/in, der / die den Vorsitz führt, vertretungsweise kann ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe übernehmen.

Der Sportausschuss befasst sich mit abteilungsübergreifenden Fragen, wie zur Situation der Sportanlagen und Nutzung der Vereinsbusse, ebenso wie Themen zur Pressearbeit und zum Informationsfluss innerhalb des Vereins wie auch zur allgemeinen Entwicklung des Vereins im Hinblick auf Mitgliederzahlen, Finanzsituation und Sport- und Veranstaltungsangebote. Der / die Sportreferent / in sowie ebenfalls alle übrigen Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an Sitzungen aller Abteilungen berechtigt.

2. Abteilungen

Die gesonderten Abteilungen für die unterschiedlichen Aktivitäten im Verein sind rechtlich unselbständige Untergliederungen und nehmen ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit vom Vorstand nicht eine andere Regelung getroffen wird. Die jeweiligen Abteilungsleiter/innen, die in den Abteilungsversammlungen gewählt werden, sind für die Organisation und Durchführung des Sportbetriebs in ihren Abteilungen verantwortlich und aller damit verbundenen Aufgaben.

Die Abteilungen, die eigene Kassen führen, haben ihre Kostenabrechnungen zeitgerecht zu erstellen und einen lückenlosen Nachweis aller Ausgaben zu erbringen. Sie dürfen ihr Budget nur im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Etatplans bestreiten. Anstellungsverträge für Trainer / innen und Übungsleiter / innen, die über den vom Vorstand bewilligten Rahmen hinausgehen oder sonstige Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, wie auch das Eingehen von Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

Die Abteilungsleiter / innen sind verpflichtet, dem Vorstand in regelmäßigen Abständen über Aktivitäten und Vorkommnisse in ihren Abteilungen Bericht zu erstatten. Für alle Abteilungen werden die Nutzungszeiten und Nutzungsrechte von Sportanlagen – Sporthallen und Sportplätze – zentral durch den Vorstand bzw. durch den vom Vorstand dafür beauftragten Verantwortlichen festgelegt.

VI. Der erweiterte Vorstand

§22 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand und der Sportausschuss zusammen bilden den erweiterten Vorstand. Dieser ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für angebracht hält oder Vorstandsmitglieder bzw. Abteilungsleiter dies beantragen. Hinsichtlich der Sitzungen des erweiterten Vorstandes gelten die bestehenden Bestimmungen der Vorstandssitzung sinngemäß.

VII. Ehrenrat

§23 Zusammensetzung und Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat besteht aus einem / einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §9 und über Sanktionen gemäß §10 der Satzung.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Seine Entscheidung ist endgültig, mit Ausnahme der in §9 genannten Berufung.

VIII. Kassenprüfer

§24 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie können nur einmal wiedergewählt werden. Sie haben das Recht, gemeinschaftlich wenigstens zweimal im Jahr und unvermutet die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Auf der Jahreshauptversammlung erstatten sie einen zusammengefassten Prüfungsbericht.

IX. Schlussbestimmungen

§25 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben; auf Antrag schriftlich.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des §18 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung behandelt werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer / -innen dieses beschließt.

Über sämtliche Versammlungen ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem / der jeweiligen Protokollführer / in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Teilnehmer, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer / -innen beschlossen werden.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 50% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§27 Vermögen des Vereins

Überschüsse der Vereinskasse sowie sonstige vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, speziell für die Kinder- und Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 19.02.2016 in Buxtehude vor der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 20.02.2015.

Buxtehude, den 19.02.2016

X 

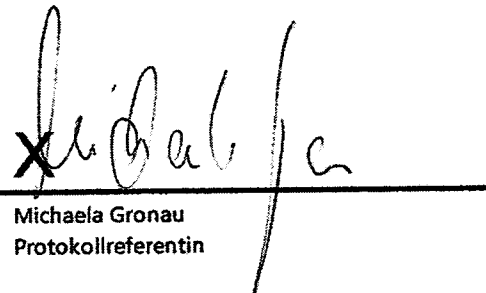
Susanne von Arciszewski
Präsidentin

X 

Walter Tibke
Vizepräsident

X 

Hans-Günter Hermann
Kassenreferent

X 

Michaela Gronau
Protokollreferentin

EHRENNORDNUNG

§1. Der TSV Buxtehude – Altkloster von 1899 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport folgende Auszeichnungen verleihen.

- a) Die Ehrennadel
- b) Den Ehrenbrief
- c) Die Ehrenmitgliedschaft
- d) Das Amt des / der Ehrenvorsitzenden

§2. Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben. Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine 15-jährige Tätigkeit voraus. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 25-jährige Tätigkeit.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen durch Vorstandsbeschluss an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erhalten für 10-jährige Mitgliedschaft die Jugendnadel.

§3. Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Frauen und Männer verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erworben.

§4. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrenvorschläge sind auf Vordruck einzureichen, die vom Präsident /in ausgegeben werden. Die Anträge müssen zwei Monate vor dem Tag der Verleihung beim Präsident/ in vorliegen.

§5. Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Verleihungen sollen in einem würdigen Rahmen stattfinden.

§6. Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag durch den Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§7. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, werden auf Vorschlag durch den Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§8. Über die genannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§9. Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen ist Bestandteil der Satzung des „TSV Buxtehude – Altkloster“ und wurde von der Mitgliederversammlung bestätigt.

